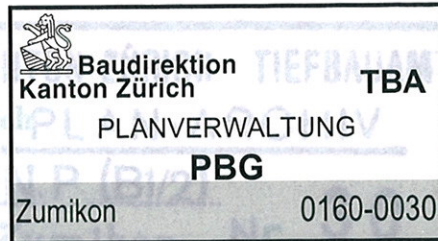


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 9. September 1965**



**3447. Bau- und Niveaulinien.** Am 19. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. August 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Niveaulinie an der Lettenstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 16. Februar 1965 sind gegen den am 4. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die knapp 800 m lange Lettenstrasse verbindet die Küssnachterstrasse I. Kl. Nr. 2 a mit der Rebbusstrasse III. Kl. bzw. mit dem Quartier Rebbus (vgl. RRB Nr. 1169 vom 10. Mai 1951 betreffend die Genehmigung und RRB Nr. 2366 vom 12. Juni 1964 betreffend die Aenderung dieses Quartierplanes). Mit den genannten Beschlüssen wurde unter anderem auch die Festsetzung bzw. Aenderung der Baulinien für das 180 m lange Teilstück der Lettenstrasse, von der Rebbusstrasse bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1299, genehmigt. Von diesem Teilstück sind 130 m bereits erstellt, während das anschliessende, 670 m lange Teilstück erst projektiert ist. Ferner wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 51 vom 8. Januar 1953 auf dem 115 m langen Teilstück von der Rebbusstrasse bis zur südlichen Grenze des genannten Grundstücks die Festsetzung der Niveaulinie genehmigt. Gegenstand der Vorlage bildet nunmehr in bezug auf die Baulinien das 620 m lange projektierte Teilstück von der nördlichen Grenze des genannten Grundstücks bis zur Küssnachterstrasse, an welchem erstmals Baulinien festgesetzt wurden, in bezug auf die Niveaulinie dagegen die gesamte Länge, wobei die erwähnte, früher genehmigte Niveaulinie aufgehoben wird. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung der Lettenstrasse als Quartiersammelstrasse. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 719 vom 19. Februar 1959 genehmigten Baulinien der Küssnachterstrasse sowie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1169 vom 10. Mai 1951 genehmigten Baulinien der Lettenstrasse, südliches Teilstück, an. Da der Abstand dieser letzteren nur 20 m beträgt, verläuft die westliche, neu festgesetzte Baulinie vom Profil 215.98 bis zur bestehenden Baulinie konisch zur Achse, womit der Abstand von 24 m allmählich bis auf 20 m verringert wird. Da an der bestehenden Lettenstrasse kürzlich beidseits je ein Neubau auf der Baulinie erstellt worden ist, die bei einer Erweiterung des Baulinienabstandes angeschnitten würden, kann im vorliegenden Fall von der Aufhebung und Neufestsetzung der genehmigten Baulinien abgesehen werden.

Im übrigen ist zur Vorlage noch zu bemerken, dass die Baulinien bei der Einmündung in die Küssnachterstrasse entsprechend den Verkehrsverhältnissen abgeschrägt sind, und dass die südliche Baulinie der Küssnachterstrasse im Bereich der Einmündung aufgehoben ist. Ebenso ist die östliche, ge-

STADT ZÜRICH  
BÜRO FÜR STRASSEN- UND  
BAUWESEN  
N. ARCHIV  
08 30

nehmigte Baulinie der Lettenstrasse bei der Einmündung in die Rebbhusstrasse auf eine Länge von 17 m abgeschrägt und die bestehende Baulinie aufgehoben.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 10,11 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 24. August 1964 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lettenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:  
in Vertretung

*D. H. Ragguiller*